Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 354
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 16. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2021)

zum Thema:
**Einrichtung eines zentralen Immobilienregisters zur Bekämpfung von Geldwäsche**

und **Antwort** vom 23. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Apr. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – Gen Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27354
vom 16. April 2021
über Einrichtung eines zentralen Immobilienregisters zur Bekämpfung von Geldwäsche
---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches konkrete Ziel verfolgt die von Berlin angestoßene Bundesratsinitiative zur Einrichtung eines bundesweiten zentralen Immobilienregisters, welches zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche eingesetzt werden soll? Wie soll die praktische Umsetzung erfolgen und was genau wurde im Bundesrat beantragt?

2. Wie ist der Sachstand der Beratungen im Bundesrat dazu? Steht eine Beschlussfassung in Aussicht? Welche Bundesländer haben ihre Zustimmung signalisiert?

Zu 1. und 2.: Der von Berlin eingebrachte Entschließungsantrag zur Einrichtung eines bundesweiten zentralen Immobilienregisters geht auf den Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 20. Februar 2020 zurück. Es wird daher auf die Drucksachen 18/2441 und 18/1876 sowie das Plenarprotokoll zur 54. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin verwiesen. Zusammenfassend verfolgte die Initiative das Ziel, den Verschleierungen der Rechtsverhältnisse auf dem Immobilienmarkt durch mehr Transparenz entgegenzuwirken und damit Immobiliengeldwäsche effektiv zu bekämpfen.

Hinsichtlich des konkreten Entschließungsantrags wird auf die Drucksache 40/21 des Bundesrates verwiesen.

Da der Bundesrat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen hat, die Entschließung nicht zu fassen, stellt sich die Frage der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

3. Sind dem Senat Gegenargumente bekannt und wenn ja, welche?

Zu 3.: Gegen die Bundesratsinitiative wurden insbesondere der damit verbundene Aufwand vorgebracht sowie die Behauptung, dass sich das Immobilienregister nur schwierig in die Grundbuchordnung einfügen lasse.

4. Wie hat sich die Immobilienwirtschaft zu diesem Vorschlag positioniert? Welche Stellungnahmen liegen dem Senat dazu vor?

Zu 4.: Stellungnahmen der Immobilienwirtschaft liegen dem Senat nicht vor.

5. Gibt es im europäischen Ausland bzw. darüber hinaus vergleichbare Beispiele, wo die Einrichtung eines solchen Immobilienregisters wirksam zur Bekämpfung der Geldwäsche beigetragen hat? Wenn ja, welche?

Zu 5.: Nach der Kenntnis des Senats ist etwa in Großbritannien die Offenlegung der bzw. des wirtschaftlich Berechtigten Voraussetzung für die Eintragung im dortigen, dem Grundbuch vergleichbaren, Register.

Berlin, den 23. April 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung